

# Öffentliches Recht (Rechts- und Juristenmanagement)

## Wintersemester 2021/2022

(Hausarbeit statt 90 Minuten Klausur – Nutzung der Sonderermächtigung<sup>1</sup>)

**Digitale Ausgabe: 16.02.2022 | Digitale Abgabe: 16.03.2022 | Postalische Abgabe: 21.03.2022**

**Zwei Versionen müssen den Lehrstuhl erreichen:**

**(1) Per E-Mail als PDF mit unterschriebenem Selbstbearbeitungsvermerk bis zum 16.03.2022, 24:00 Uhr an [info@cylaw.tu-darmstadt.de](mailto:info@cylaw.tu-darmstadt.de)**

**(2) Im Postweg mit unterschriebenem Selbstbearbeitungsvermerk an den Lehrstuhl bis zum 21.03.2022:** z.H. Gisela Seitz, Technische Universität Darmstadt, Fachgebiet Öffentliches Recht, S1|03 306, Hochschulstr. 1, 64289 Darmstadt

**Erklärung: Von zentraler Bedeutung ist, dass der unterschriebene Selbstbearbeitungsvermerk (§ 22 Abs. 7 APB) den Lehrstuhl erreicht (siehe unter Hinweis 5.).**

Name:	Vorname:
Matrikelnummer (optional):	FB, Studiengang + BSc./MSc.

### Hinweise zur Bearbeitung

#### 1. Hilfsmittletikette

- Grundgesetz: GG, Beck-Texte im dtv, GG, 69. Aufl. 2021
- Klimaschutz und „künftige Freiheit“, [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18](#)
- Recht auf selbstbestimmtes Sterben, Sterbe- und Suizidhilfe, [BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15](#)
- LG Kleve, [Beschluss vom 06.11.2020 – 161 StVK 35/20](#) (im E-Mail Anhang)
- OLG Hamm, [Beschluss vom 12. April 2021, III - 1 Vollz \(Ws\) 524/20](#) (im E-Mail Anhang)
- Des Weiteren sämtliche Materialien aus dem Veranstaltungsgrid. Die Beschränkung von **FEX wird aufgehoben**, da es sich um ein Take Home Exam (Hausarbeit) – und nicht um eine Präsenzklausurprüfung – handelt.
- Weitere Literaturquellen, die wissenschaftsadäquat zitiert und archiviert werden

<sup>1</sup> Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB und zur PO/AT der TU Darmstadt zur Zulässigkeit alternativer Prüfungsformen aufgrund der Corona-Situation, genehmigt vom Präsidium am 08.01.2021 - Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 435 und § 6 der Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen vom 8.12.2020 (GVBl. Nr. 66 s. 944-FernprüfungsVO)) hat die Präsidentin der TU Darmstadt als Eilmaßnahme gem. § 38 IV HHG am 08.01.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt hat die Änderung gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 3. November 2020 genehmigt.

## 2. Angaben von Rechtsquellen

Selbstverständlich in einer rechtswissenschaftlichen Prüfung ist, dass soweit wie möglich Rechtsquellen angegeben werden sollen (Zitat statt Nacherzählung).

## 3. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken. **In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.**

## 4. Bearbeitungsformalia

- Format: Zentral ist die Einhaltung der Höchstanzahl von Zeichen. Hier wird eine Höchstzeichenanzahl von 46.000 Zeichen im gesamten Dokument zugrunde gelegt. Grundsätzlich sind ca. 10.000 Zeichen in Abschlag zu bringen, die durch die Aufgabenstellung verursacht werden. Grundsätzlich wird von einer Zeichenanzahl von 1.800 Zeichen pro Seite ausgegangen. Schriftart: etwa Arial, Schriftgröße: 12, Ausrichtung: Blocksatz, Fußnoten: Schriftgröße 10.
- Abgabe als **PDF** mit folgender Dateibezeichnung: **Nachname\_ÖffentlichesRecht\_WiSe2021\_22**
- Blätter bitte **fortlaufend nummerieren**.
- Halbe Punkte werden im Endergebnis aufgerundet (Günstigkeitsprinzip).

## 5. Insgesamt werden **70 Punkte** vergeben.

## 6. Unterschriebener Selbstbearbeitungsvermerk

### Erklärung zur Hausarbeit gemäß § 22 Abs. 7 APB TU Darmstadt

Hiermit versichere ich, **Vorname Nachname**, die vorliegende Hausarbeit gemäß § 22 Abs. 7 APB der TU Darmstadt ohne Hilfe Dritter und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt zu haben. Alle Stellen, die Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht worden. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Mir ist bekannt, dass im Falle eines Plagiats (§38 Abs.2 APB) ein Täuschungsversuch vorliegt, der dazu führt, dass die Arbeit mit 5,0 bewertet und damit ein Prüfungsversuch verbraucht wird. Abschlussarbeiten dürfen nur einmal wiederholt werden.

Bei der abgegebenen Hausarbeit stimmen die postalische und elektronische Fassung gemäß § 23 Abs. 7 APB überein.

Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Frage 1 (34 Punkte) – „Variante 1 & 2“

### Legende

Die folgende Aufgabe ist Element des Cyberteachingkonzepts:

## GoCore!-Cyberteaching mit „Legal Visual Design“ und „farbigem Makrotool“

Im „Wendesemester“ der „Covid-19-Zeit“ wurde ein „Cyberteaching-Konzept“ etabliert, das „Lecture“, cinematographische Module sowie Module des „Selbstgesteuerten Lernens“ (SL) enthielt. GoCore! im Kontext des „Cyberteaching“ ermöglicht die Strategie des „Legal Visual Designs“ (eigene Terminologie „LVD“). Das hier präsentierte „Makrotool“ enthält folgende Kategorien, die farblich hervorgehoben werden („farbiges Makrotool“). Hervorzuheben ist: Es handelt sich um eine Makrostrategie – die Analyse von Mikroerkenntnissen bleibt einer weiteren Strategiestufe vorbehalten.

### Aufgabe

a) Strukturieren Sie die wegweisende BVerfG-Entscheidung Klimaschutz und „künftige Freiheit“, [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. \(1-270\)](#) als Legal Visual Design (LVD). Dazu sollen die Bearbeiter\_innen die folgende Tabelle füllen. Jeweils 3 Randnummern (Rn.) mit Stichwortbezeichnung für die 4 Kategorien (grün, blau, pink, gelb) sollen genannt werden. („Variante 1“ – 12 Punkte)

b) Innerhalb des Schemas soll begründet werden, warum die Priorisierung so erfolgt. („Variante 2“ – 12 Punkte)

c) Begründen Sie die Bedeutung dieser Entscheidung für die Disziplin, die Sie studieren. Welche fünf Argumente aus der Entscheidung sind für Sie bestimmend? („Variante 2“ – 10 Punkte)

„Farbiges Makrotool“ (als Strategie des „Legal Visual Designs“)		
Farbliches Format	Inhaltliches Format (Kurzversion)	Inhaltliches Format (Langversion)
Grün	Verfahren	Etwa die Zulässigkeit, einstweiliger Rechtsschutz wie Hauptsachenentscheidungen, Instanzenwege im Mehrebenenmodell (deutsch-europäisch), Parteien eines Verfahrens und Bedeutung von Leitsätzen werden erfasst und verstanden
Blau	Wissenswert & „Merkwürdig“	Die Inhalte, die nach Einschätzung der Professorin wie/ oder der Studierenden zeitlich über die Klausur hinaus gesellschaftlich, wirtschaftlich, rechtlich, technologisch und /oder politisch (ohne Wertung in der Reihenfolge) Bedeutung haben – würdig sich zu merken
Pink	Ergebnis	Kernergebnisse eines Gerichtsverfahrens oder einer rechtlichen Argumentation inklusive der ex tunc Nichtigkeit von Rechtsakten in Folge ihrer Rechtswidrigkeitsfeststellung
Gelb	Tragende Gründe	Die „Pfeiler“ einer Gerichtsentscheidung, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das „Argumentationsgebäude“ zusammenbricht (in Anlehnung an die „conditio sine qua non“ Formel)

**„Legal Visual Design“ (LVD) – “Farbgestütztes Makrotool”**

**a) „Variante 1“ (12 Punkte):**

**b) “Variante 2” (12 Punkte)**

Farbe	Rn.	Stichwort(e)	Begründung
Grün	1.		
	2.		
	3.		

Blau	1.		
	2.		
	3.		

Pink	1.		
	2.		
	3.		

Gelb	1.		
	2.		
	3.		

**Frage 2 (5 Punkte) – “Variante 1“**

Füllen Sie die rechte Spalte mit der Rechtsgrundlage aus (jeweils 0,5 Punkte).

Europarechtsartikel des Grundgesetzes	
Deutsche Verfassungsidentität	
Wirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)	
Recht auf körperliche Unversehrtheit	
Informationstechnische Systeme im Grundgesetz (GG)	
Menschenwürde	
Staatsziel Umweltschutz	
Aktive und passive Wahlfreiheit	
Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat	
Binnenmarkt in der EU	

### Frage 3 (31 Punkte)

Der Strafgefangene S ist seit 1986 ununterbrochen im Strafvollzug und hat zwei lebenslange Freiheitsstrafen zu verbüßen. Nach 35 Jahren hinter Gittern sieht S keinen Sinn im Leben mehr. Er beantragt von der Strafvollzugsanstalt die Erlaubnis, sich ein Medikament zur Lebensbeendigung zu beschaffen.<sup>2</sup> Sein Anliegen wird von der Anstaltsleitung zurückgewiesen, da die Strafvollzugsgesetze eine Förderung der Selbsttötung grundsätzlich ausschließen. S beauftragt die geprüfte rechtskundige R mit der Wahrnehmung seiner Interessen und gibt ihr folgende Arbeitsaufträge. Einen F.A.Z.-Artikel vom 03.02.2022, S. 4 (im E-Mail Anhang) mit der Überschrift „Kein Anspruch auf staatliche Hilfe zum Sterben“ überreicht er ihr als Unterstützung.

a) Welche Gerichtsverfahren befassten sich in der Bundesrepublik Deutschland mit der Sterbehilfe durch Zurverfügungstellung von Medikamenten? Führen Sie fünf der von Ihnen recherchierten Entscheidungen in einer Tabelle auf – am besten mit Verlinkung – und entwerfen Sie ein Stichwort, unter dem Sie sich die Entscheidung gut merken können. **(5 Punkte – „Variante 1“)**

Zeit	Gericht	Aktenzeichen	Stichwort

b) Vollziehen Sie die Entscheidung der Anstaltsleitung anhand der gerichtlichen Überprüfung durch **OLG Hamm, Beschluss vom 12. April 2021, III - 1 Vollz (Ws) 524/20** (im E-Mail Anhang) nach. **(18 Punkte – „Variante 2“)**

**Zwei Bearbeitungshinweise: (1)** Eine andere erstinstanzliche Entscheidung des **LG Kleve** (Beschluss vom 06.11.2020 – 161 StVK 23/20) ist derzeit nicht recherchierbar und wird deswegen auch nicht vorausgesetzt wird. **(2)** Es kommt nicht auf eine traditionelle juristische Fallprüfung an – Sie sollen aus Ihrer Disziplin kommend die wesentlichen Begründungsaspekte der Entscheidung nachvollziehen.

c) Was ist Ihr rechtlicher Befund zum Recht auf selbstbestimmte Sterbe- und Suizidhilfe im Februar und März 2022? **(8 Punkte – „Variante 2“)**

---

<sup>2</sup> Angaben entnommen LG Kleve, **LG Kleve, Beschluss vom 06.11.2020 – 161 StVK 35/20**, Rn. 2ff. (im E-Mail Anhang): „Mit Bescheid vom 26.05.2020 hat die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Am gleichen Tage ordnete die Antragsgegnerin Sicherungsmaßnahmen zur Suizidprävention an, brachte den Antragsteller in einem besonderen Haftraum unter und schloss den Antragsteller für die Dauer der Maßnahmen von der Arbeit und von Freizeitaktivitäten aus. Nach durchgeführter psychologischer Exploration hob die Antragsgegnerin am 04.06.2020 die Sicherungsmaßnahmen wieder auf. [...] Wegen der Ablehnung seines Antrages habe die Gefahr bestanden, dass er seinen Todeswunsch anderweitig verwirkliche. Das ergebe sich aus der psychologischen Stellungnahme zur Suizidprophylaxe vom 03.06.2020, wonach der Antragsteller in subjektiv erlebten Belastungssituationen zu erheblichen Stimmungsschwankungen neige, die zu autoaggressivem Verhalten wie Hungerstreik oder Suizidversuchen führen könnten. Als sich dann bei der psychologischen Exploration ergeben habe, dass aber eine ausreichende Distanzierung vorgelegen habe, habe man die Maßnahmen wieder aufgehoben.“

## Rechtsquellenanhang

### § 43 StVollZG NRW Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. Die Bedeutung einer gesunden Ernährung und Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Gefangene haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(2) Den Gefangenen wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

### § 113 Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

### Art. 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.